

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Per E-Mail an
BR-Geschaeft_Covid@bag.admin.ch

Liestal, 4. Mai 2021
VGD/ThW/SO

Konkretisierung des Drei-Phasen-Modells und der weiteren Öffnungsschritte für den Umgang mit Covid-19; Konsultation

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. April 2021 hat uns das Bundesamt für Gesundheit Unterlagen zur «Konkretisierung des Drei-Phasen-Modells und der weiteren Öffnungsschritte» zur Konsultation unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen unsere Konsultationsantwort mit diesem Schreiben.

Allgemeines

Grundsätzlich begrüsst der Kanton Basel-Landschaft die gestaffelte Lockerung der restriktiven Covid-19 Massnahmen, wobei darauf zu achten ist, die schädlichen Auswirkungen allfälliger weiterer Infektionswellen oder Virenmutationen zu minimieren. Er anerkennt die Tatsache, dass der Bundesrat weitere Lockerungsschritte risiko-basiert betrachtet und in besonderem Mass vom Impfstatus der Bevölkerung abhängig macht. Diese Forderung hat der Kanton Basel-Landschaft bereits bei früheren Gelegenheiten geäussert.

Insbesondere im Sport- und Kulturbereich werden die ab Beginn der Phase 2 vorgesehenen, weiteren Lockerungsmassnahmen befürwortet. Für den weiteren Dialog über die Gesundheitsstrategie sowie über das Unterstützungssystem dient aus unserer Sicht die Austauschgruppe der Konferenz der Kulturbeauftragten (KBK), der Taskforce Culture, des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), des Bundesamtes für Kultur (BAK) und der Städtekonferenz Kultur (SKK) als wertvolle Plattform.

Auch im Bereich des Bildungswesens erachten wir das vom Bund vorgeschlagene 3-Phasen-Modell als verantwortungsbewussten Weg, um in naher Zukunft einen geordneten Weg in eine neue Normalität zu gewährleisten. Wünschenswert ist aus unserer Sicht, dass künftige Kategorisierungen gemäss Schulstufen (Volksschule [Primar/Sekundarstufe I], Sekundarstufen II, Tertiärstufe) vorgenommen werden, und nicht gemäss Alterskategorien.

Bemerkungen zum Konzeptpapier «Konkretisierung des Drei-Phasen-Modells» aus Sicht des Datenschutzes

Die Ausstellung eines Nachweises über die erfolgte Impfung bzw. eine Genesung oder ein negatives Testergebnis hat als gesetzliche Grundlage Art. 6a COVID-19-Gesetz (SR 818.102). Der im Konzeptpapier genannte Termin des Beginns des Ausrollens der Nachweise (Mitte Juni 2021) erscheint angesichts der Tatsache, dass einerseits der Bundesrat Ausführungsbestimmungen erlassen muss (Art. 6a Abs. 1) und sich andererseits eine Reihe von Fragen des Datenschutzes und der Informationssicherheit stellen, als äusserst optimistisch, abhängig von der Art der geplanten Lösung sogar als unrealistisch. Angesichts der auf dem Spiel stehenden rechtlichen und tatsächlichen Folgen, die an diesen Nachweis geknüpft sein sollen, ist eine sichere und «wasserdichte» Lösung von grosser Bedeutung, und sollte deshalb nicht unter äusserstem Zeitdruck erfolgen.

Da die Datenbearbeitungen voraussichtlich auch durch kantonale öffentliche Organe unter entsprechender Übernahme der Verantwortung erfolgen werden, müssen die kantonalen Behörden wie auch die kantonalen Datenschutzaufsichtsstellen früh involviert werden.

Weitere allgemeine Bemerkungen zum Konzeptpapier «Konkretisierung des Drei-Phasen-Modells»

Wir erachten es weiterhin als sachgerecht, die Richtwerte als eines von mehreren Elementen in eine gesamtheitliche Lagebeurteilung einzubeziehen und keinesfalls einen an Richtwerte gekoppelten Automatismus für restriktive Massnahmen (Nicht-pharmazeutische Interventionen, NPI) einzuführen.

Wir bekräftigen unsere bereits bei früheren Gelegenheiten (z.B. [Stellungnahme des Kantons BL vom 15. März 2021 zum Öffnungspaket II](#)) geäusserte Grundhaltung, dass mit fortschreitender Impfung der besonders gefährdeten Personengruppen das Risiko einer Überlastung des Gesundheitssystems deutlich geringer sein wird als in der ersten und der zweiten Welle und dass wir dieses Risiko unter einer gesamtheitlichen Sicht als tragbar erachten. Behördlich angeordnete Betriebsschliessungen sind so rasch wie möglich wieder aufzuheben und sollen angesichts ihres fraglichen Nutzens in Zukunft, wenn immer möglich, unterbleiben.

Wir verstehen die Richtwerte in der «Phase 1 für Verschärfungen» (Seite 5) dahingehend, dass Verschärfungen für NPI geprüft werden, wenn die Richtwerte überstiegen werden, also die erfassten Werte grösser als die Richtwerte sind. In darstellerischer Hinsicht ist das Vorzeichen «kleiner als» (<) daher zu ersetzen durch «grösser als» (>). Dasselbe gilt für die Darstellung der Vorzeichen auf Seite 7 für die Richtwerte «Phase 2 für Verschärfungen und Öffnungen».

Szenario 1 und 2 sehen in der Darstellung auf Seite 14 den gleichen Zeitplan für erste Impfungen vor, obwohl im Szenario 2 ab der Gruppe P2 10% mehr Menschen geimpft sein werden bzw. geimpft werden sollen. Wir gehen daher davon aus, dass sich der Zeitpunkt der ersten Impfung in Szenario 2 ab der Gruppe P2 gegenüber dem Konzept nach hinten verschiebt und nicht gleich sein wird wie in Szenario 1.

Bemerkungen zum nächsten Öffnungsschritt (Frage 9)

Der Bundesrat beabsichtigt für einen nächsten Öffnungsschritt, den Präsenzunterricht auf Tertiärstufe wieder vollumfänglich zu ermöglichen und die Home-Office-Pflicht in eine Home-Office-Empfehlung umzuwandeln. Der Regierungsrat unterstützt diese Absicht genauso wie die Strategie, diese Öffnungen nur denjenigen Bildungseinrichtungen und Betrieben zu gewähren, welche ihren Studierenden resp. Mitarbeitenden innerhalb kantonalen Programme regelmässige Tests anbieten.

Wünschenswert wäre, wenn der Weiterbildungsbereich separate Erwähnung finden würde, da dieser Bereich sehr heterogen und in einzelnen Aspekten divergent zum Hochschulbereich ist.

Im Zusammenhang mit dem kantonalen Programm «Breites Testen Baselland¹» werden die entsprechenden Testmöglichkeiten bereits heute zur Verfügung gestellt.

Zu den konkreten Fragen an die Kantone:

1. *Ist der Kanton grundsätzlich mit dem Drei-Phasen-Modell einverstanden?*

Ja. Die risikobasierte Rückkehr zu einer Normalisierung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens insbesondere unter Berücksichtigung des Impfstatus' der impfwilligen Bevölkerung erachten wir als eine sinnvolle Strategie.

2. *Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Richtwerten bezüglich Verschärfungen in Phase 1 einverstanden?*

Der Regierungsrat stimmt einem Mechanismus im Grundsatz zu, nach welchem Massnahmenverschärfungen geprüft werden, wenn sich die epidemiologische Situation innerhalb einer Phase deutlich und dauerhaft verschlechtert. Einen R-Wert von 1,15 für eine Verschärfung erachten wir, v.a. auf der Basis eines doch recht hohen Inzidenzwertes von 450/100'000 (14-Tage), als sehr hoch. Die Einschätzung der epidemiologischen Situation soll sich zudem nicht auf einen Parameter allein (z.B. auf die 14-Tageinzidenz der Fälle) beziehen. Wir verweisen im Übrigen auf unsere Anmerkungen im Abschnitt «Weitere Bemerkungen zum Konzeptpapier Konkretisierung des Drei-Phasen-Modells».

3. *Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Richtwerten bezüglich Verschärfungen in Phase 2 einverstanden?*

Grundsätzlich ja; wir verweisen aber auf unsere Anmerkungen im Abschnitt «Weitere Bemerkungen zum Konzeptpapier Konkretisierung des Drei-Phasen-Modells».

4. *Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Richtwerten bezüglich Öffnungen in der Phase 2 einverstanden?*

Grundsätzlich ja. Allerdings sollen sowohl die Tagesinzidenz, als auch der Tagesschnitt der Hospitalisierungen auf 14-Tage-Betrachtungen beruhen und stabil oder rückläufig sein. Zudem verweisen wir auf unsere Anmerkungen im Abschnitt «Weitere Bemerkungen zum Konzeptpapier Konkretisierung des Drei-Phasen-Modells».

5. *Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Elementen der nächsten Öffnungsschritte einverstanden?*

Grundsätzlich ja. Ein selektiver Zugang soll gemäss Kap. 4.1 des Konzeptpapiers «primär an Orten mit hohem Übertragungsrisiko wie Restaurants, Bars, Diskotheken oder hohem Personenaufkommen wie Kultur- und Sportveranstaltungen» gelten. Diese Aufzählung erscheint un-differenziert und fragwürdig. Bis heute sind uns keine belastbaren Daten bekannt, die belegen, dass z.B. Speiserestaurants oder Kultur- und Sportveranstaltungen mit Schutzkonzepten «Orte mit hohem Übertragungsrisiko» sind. Gleiches gilt für Vereinsaktivitäten im Kulturbereich wie

¹ <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/kantonale-kriseorganisation-basel-landschaft-kko/massentest>

Blasmusik oder Gesang, die nun rasch wieder ermöglicht werden sollen ohne unrealistische Flächenvorgaben, wie sie aktuell gelten.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sollte allerdings der Zugang zu bestimmten Veranstaltungsorten resp. Grossanlässen auch für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre z.B. vom Nachweis eines zeitnahen, negativen Tests abhängig gemacht werden können. Ein solcher kann sich auch aus einem Programm zum regelmässigen breiten Testen ergeben.

6. *Ist der Kanton mit dem Kriterium (30% nicht besetzte Impftermine) für den Wechsel in die Phase 2 einverstanden?*

Die Frage müsste sich auf den Wechsel in die Phase 3 beziehen. Ein Wert von 30% «nicht besetzter Impftermine» ist allerdings ein Kriterium, das von so vielen Faktoren abhängig ist, dass die Phase 3 in verschiedenen Kantonen wohl zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten erreicht würde. Wichtig ist aus unserer Sicht ein Kriterium, das auch die Durchimpfungsrate der impfbereiten Population angemessen berücksichtigt.

7. *Sieht der Kanton weitere Herausforderungen und Risiken bei der Umsetzung des Drei-Phasen-Modells?*

Eine Herausforderung stellen aus medizinischer Sicht die sogenannten SARS-CoV-2 Variants of Concern (VOC) dar, durch welche sich die epidemiologische Lage innerhalb relativ kurzer Zeit verändern kann. Eine weitere grosse Unbekannte ist die Dauer der Immunität, sowohl nach durchgemachter Krankheit, als auch nach der Impfung. Neben diesen Fragen muss auch den allfälligen Risiken einer «Durchseuchung» der nicht geimpften Population (insbesondere Kinder und Jugendliche) grosse Bedeutung zugemessen werden.

8. *Ist der Kanton bezüglich Art. 8a Covid-19-Gesetz mit den Kriterien bezüglich stabiler Lage einverstanden?*

Der Kanton Basel-Landschaft schliesst sich der Haltung des Vorstands der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren an, wonach die Umsetzung von Art. 8a des Covid-19-Gesetzes in Absprache mit den Kantonen konkretisiert und separat besprochen werden soll. Die vorgeschlagenen Kriterien für die Definition einer stabilen Lage erachten wir grundsätzlich als gute Diskussionsgrundlage, die in den weiteren Gesprächen zu vertiefen ist.

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Stellungnahmen künftig digital erfasst und ausgewertet werden sollen. Die gewählte Lösung ermöglicht jedoch keine kantonsinterne Erarbeitung und Konsolidierung der Stellungnahme; ein entsprechender Workflow steht beim eingesetzten Umfragetool nicht zur Verfügung. Aktuell muss die Stellungnahme zuerst ausserhalb des Tools erstellt werden, damit die geplanten Antworten dem Regierungsrat zum Beschluss unterbreitet werden können. Die definitive Stellungnahme kann folglich erst im Anschluss an die Regierungssitzung im Umfragetool eingegeben werden. Diverse Fragen sehen zudem kein Textfeld für Kommentare vor; diese müssen umständlich und unübersichtlich bei den weiteren Kommentaren am Ende eingefügt werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das zur Verfügung gestellte Umfragetool keine effiziente und umfassende Rückmeldung der Kantone und Auswertung durch den Bund erlaubt. Das EDI informierte in seinem Schreiben, dass keine Konsolidierung der Stellungnahmen erfolgt, wenn die Rückmeldung mit einem separaten Schreiben eingereicht wird. Der Kanton Basel-Landschaft hat seine Antworten deshalb so weit als möglich zusätzlich im Umfragetool erfasst. Die Aussage des EDI sieht der Kanton Basel-Landschaft jedoch insbesondere mit Blick auf das unzureichende Umfragetool mit eingeschränkten Äusserungsmöglichkeiten als kritisch an.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, um Berücksichtigung der Anliegen des Kantons Basel-Landschaft.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin